

**Inserate.****Bekanntmachung.**

Nachdem das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März d. J. (Gesetzsamml. No. 13) in Kraft getreten ist, wird nunmehr das Publikum in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks, wie auf dem Lande, darauf aufmerksam gemacht, daß fortan

- a. die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7 erwähnten Wald-Enklaven, auf denen der Wald-Besitzer die Jagd nicht verpachten will, erlaubt ist;
- b. ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagd-Schein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß (§. 14);
- c. die vor Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

Liegnitz, den 9. April 1850.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

Das hiesige Königl. Landrath-Amt zeigt im 16<sup>ten</sup> Stück des Kreisblatts unterm 18. d. M. in Folge vorstehender Amtsblatt-Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz den Kreis-Eingesessenen noch an: daß die unentgeltlich und gegen Bezahlung von Einem Thaler zu ertheilenden Jagd-Scheine denjenigen, welche die Jagd ausüben wollen, vom hiesigen Königl. Landrath-Amte gleich ertheilt werden können, insofern nicht nach §. 15 des Jagd-Polizeigesetzes gesetzliche Gründe die Verweigerung des Jagd-Scheines fordern.

Auch sind daselbst Formulare zu Jagd-Pachtverträgen eingegangen, welche gegen Zahlung von 3 Pfennigen für das Formular überlassen werden sollen.

**Nothwendiger Verkauf.****Königliches Kreis-Gericht zu Lauban.**

Die Johann Gottlieb Engmannsche Nachlaß-Häuslerstelle No. 12 zu Hohberg, abgeschätzt auf 90 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 16. August e., Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekanntes Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Lauban, den 5. April 1850.

**Auction.** Mittwoch, den 1. May, Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in meinem Hause vor dem Brüdertore Möbel, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Käufer werden dazu eingeladen.

**Euchner,** Auctionator.

Nachdem die hiesige **Danermehlmahlmühle** seit einigen Wochen in Betrieb gesetzt worden, empfiehlt das Fabrikat zur gefälligen Abnahme

Lauban, den 19. April 1850.

**Th. Holland.**